

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf, Teilbereich Gewässerschutz
Avis sur l'avant-projet soumis à consultation, volet protection des eaux

1. Kontaktperson / Personne de contact

Name / Nom : Martin Haab, Ferdi Hodel

Amt, Organisation / Office, organisation : Zürcher Bauernverband ZBV

Datum / Date : 24. März 2025

Telefon, Email / Téléphone, courriel : 044 217 77 33, bauernverband@zbv.ch

2. Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général

Die Vollzugshilfe zeichnet sich durch ein unübersichtliches, kompliziertes Mikromanagement aus, das jeden erdenklichen Fall abzubilden versucht. Für den Zürcher Bauernverband ZBV widerspricht die Vorlage allen Aussagen von Bundesrat und Bundesverwaltung, die Auflagen und Vorschriften zu vereinfachen. Der ZBV lehnt daher die ganze Vorlage ab und weist sie zur Vereinfachung und Reduktion der Auflagen und Vorschriften zurück.

Der ZBV erinnert daran, dass die Module der Vollzugshilfe keine Gesetzestexte an sich sind, sondern Instrumente, die die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen erleichtern sollen. Sind Bauten nach den zum Zeitpunkt des Baus geltenden Gesetzen und Verordnungen errichtet worden, dürfen keine Anpassungen an eventuelle spätere Änderungen dieser Regeln verlangt werden. Die Landwirte sind zwingend auf Investitionssicherheit angewiesen. Nur so können sie langfristig planen, ohne kostspielige und unvorhergesehene Anpassungen befürchten zu müssen. So müssen Bauten zumindest bis zu ihrer Amortisation den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Normen entsprechen können.

Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft»
Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Constructions rurales et protection de l'environnement »

Weitere Bemerkungen

Die Umsetzung der S_h und S_m bedeuten wesentliche Verschärfungen gegenüber den bisherigen Schutzzonen S3 (teilweise S2). Nicht nur weil diese Zonen i.d.R. deutlich ausgedehnter sind als die bisherigen S3.

Die Be- und Einschränkungen sind abzugelten. Sofern aufgrund der Ausscheidung der Zonen S_h und S_m zu Rückbauverfügungen für rechtskonform bewilligte und errichtete Anlagen kommt, sind die Kosten durch die Verfügungsgeber zu tragen.

Auflagen für Prüfungen von Plänen, Berechnungen und weiteren Elementen vor Baubeginn durch ein sogenanntes «Kontrollorgan der Behörde» haben automatisch die Übertragung der vollen Verantwortung für die geprüften Punkt durch die, die Prüfung verlangende Stelle zur Folge.

Die Landwirtschaft lehnt das vorliegende Projekt zur Änderung der Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz, Teilbereich Gewässerschutz aufgrund der unverhältnismässigen neuen Auflagen und den daraus resultierenden untragbaren Kosten ab, insbesondere weil die Kostenfrage nicht geregelt ist.

3. Konkrete Anträge / Demandes concrètes

Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft»
Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Constructions rurales et protection de l'environnement »

Kap./Abschnitt Chap./Paragraphe	Antrag / Demande	Begründung des Antrags / Argumentation
1.1.		Die GRUD sind nicht mehr in allen Teilen aktuell.
2.2 Tab 1 Fussnote 11 (letzter Satz)	Andernfalls ist das Abschlammwasser separat in einem dafür vorgesehenen korrosionsbeständigen Behälter zu lagern und als Dünger zu verwerten (vgl. Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern).	Da müssen inzwischen genügend Informationen über die Nährstoffgehalte dieser Abschlammwässer vorhanden sein, dass Standardwerte verwendet werden können. Komplizierte separate Lagereinrichtungen und Verwertungen sind nicht mehr angezeigt.
2.3.5.3 Tabelle 2	Betriebszweiggemeinschaft beibehalten	Gemäss landw. Begriffsverordnung LBV gibt es nach wie vor Betriebszweiggemeinschaften. Die früher als Tierhaltungsgemeinschaften bezeichneten Zusammenarbeitsformen werden als Betriebszweiggemeinschaften betrachtet (Art. 12 LBV)
3.4.1 Tabelle 7	Streichen	Diese mehr als 20 Jahre alten Werte sind nicht mehr aktuell.
3.7	Das Volumen eines Güllebehälters kann aus Sicherheitsgründen (z.B. Wellenschlag beim Rühren) grundsätzlich nicht voll ausgeschöpft werden. Deshalb sind bei erdverlegten Güllebehältern und Überflurbehältern die obersten 10 cm nicht als Lagerraum gemäss Kap. 3.5 anrechenbar.	Diese Überregulierung ist überflüssig und daher zur Vereinfachung wegzulassen.
4.2; 4.3 Stilllegung von Anlagen in S1 und S2 Auch Kap. 5 und Kap. 6.1	Sofern Anlagen in den Schutzzonen S1 und S2 sowie S_h und S_m zu entfernen sind, ist mit der Verfügung auch die Entschädigung der Anlagenbesitzer inkl. Kosten für die Entfernung zu verfügen.	Rechtmässig erstellte Anlagen, die infolge der Ausscheidung von Schutzzonen S1 und S2 sowie S _h und S _m zu entfernen sind, müssen auch entschädigt werden. Die Kosten für die Entfernung sind ebenfalls durch den Verursacher (Ausscheider der Schutzzonen) zu tragen.
Tabelle 8	Regelung zu Kälberglus streichen	Diese Regelung ist unverhältnismässig und erschwert die Bemühungen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bei der Kälberhaltung.
6.1.3 Tab 15 Fussnoten 4-6	Streichen	Diese Anforderung ist unverhältnismässig.
7.1 und 7.3 Lager für Gülle und flüssiges Gärgut	Kontrollen haben sich auf äusserlich sichtbare Bereiche von Lagereinrichtungen für Hofdünger zu begrenzen.	Damit das Kontroll- und Betriebspersonal nicht an Leib und Leben gefährdet wird, sind auf Vorgaben in Güllegruben einzusteigen zu verzichten. Die Sichtkontrollen sind zwingend auf äusserlich sichtbare Bereiche zu begrenzen.

Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft»
Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Constructions rurales et protection de l'environnement »

B1-8 Kontrolle der Befüll- und Waschplätze	Gemäss Artikel 47a Absatz 1 und 2 GSchV erheben und kontrollieren die Kantone mindestens einmal innerhalb von vier Jahren die Befüll- und Waschplätze von beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, auf denen Spritz- und Sprühgeräte befüllt oder gereinigt werden. Sie sorgen dafür, dass die festgestellten Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, behoben werden.	Die Befüll- und Waschplätze sind bauliche Installationen, die auf eine längere Dauer angelegt werden und da sind Kontrollen im 4-jahres-Rhythmus unverhältnismässig.
---	---	--

4. Schussbemerkungen / Autres remarques

Die vorliegenden Änderungen der Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz, Teilbereich Gewässerschutz verursachen unverhältnismässige zusätzliche Kosten, die offenbar auf die Landwirtschaftsbetriebe abgewälzt werden sollen. Die Unfallverhütung ist in dieser Vollzugshilfe nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen werden die Änderungen abgelehnt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zürcher Bauernverband



Martin Haab

Präsident



Ferdi Hodel

Geschäftsführer